

VI.2

Rahmenbedingungen für Impfinformation und Impfungen durch nichtärztliche Gesundheitsberufe schaffen

VORGEHEN

Die kantonalen Behörden klären die Möglichkeiten und schaffen in Zusammenarbeit mit den weiteren betroffenen Institutionen die Grundlagen für die **Aufnahme von nichtärztlichen Gesundheitsberufen in die Impfberatungs- und Impftätigkeit**. Nach Sicherstellung, dass für die – gemäss der Abklärung – betroffenen Gesundheitsfachpersonen entsprechende **Aus-, Weiter- und Fortbildungen** angeboten werden [II.2.], legen sie die für die Ausübung notwendigen **Aufsichtsstrukturen** fest und definieren die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der betroffenen Berufsgruppen. Betreffend die Durchführung des Impfaktes durch nichtärztliche Gesundheitsfachpersonen erarbeitet die GDK zusammen mit dem BAG eine nationale Empfehlung über die dazu benötigte Ausrüstung.

Nach der Sicherstellung des entsprechenden Kompetenzerwerbs durch die Gesundheitsfachpersonen, dem Aufbau der benötigten Aufsichtsstrukturen und der Festlegung der benötigten Ausrüstung ergänzen die Kantone, die Gemeinden und/oder weitere verantwortliche Institutionen, bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den **Stellenbeschrieb** der betroffenen Gesundheitsfachpersonen (bspw. Mitarbeitende der Mütter- und Väterberatung, medizinische Praxisfachpersonen, medizinische Praxiskoordinatorinnen und Praxiskoordinatoren, Pflegefachpersonen, Hebammen, Spitex-Personal usw.) um die Aufgaben im Bereich Impfberatung und/oder Impfstatusüberprüfung.

Je nach betroffener Berufsgruppe zeigt das BAG die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Abgeltung der nichtärztlichen Leistungserbringer im Rahmen des KVG auf. Beispielsweise ist gemäss geltendem KVG die Abgeltung von Impfleistungen durch die Apothekerinnen und Apotheker nicht möglich. Das BAG prüft die eingebrachten Lösungsvorschläge der verschiedenen Berufsgruppen.

Die Kantone, die Gemeinden oder weitere verantwortliche Institutionen erstellen **klare Regelungen zu administrativ einfach gehaltenen Abgeltungsmodalitäten** für die Impfberatungs-/Impftätigkeiten durch die Gesundheitsfachpersonen im Rahmen der jeweiligen Abgeltungssysteme. Die Kantone, die dies noch nicht getan haben, prüfen zudem die Schaffung der notwendigen **Rechtsgrundlagen, um Apothekerinnen und Apotheker** unter gewissen Bedingungen die Impfung ohne ärztliche Verordnung zu ermöglichen.

ZIEL

Die Bevölkerung wird durch vermehrten und einfacheren Zugang zu Impfinformations- und Impfangeboten häufiger und fachlich korrekt beraten, sie trifft Impfentscheide in voller Kenntnis der Sachlage.

Interventionsachse

Stärkung des Verantwortungsbewusstseins und Unterstützung der Akteure

Handlungsbereich

1b

Beratung und Impfung fördern

FEDERFÜHRUNG**BAG, Kantone****UMSETZUNGSPARTNER****BAG, GDK** (Empfehlung über die von nichtärztlichen Gesundheitsfachpersonen für den Impfstoff benötigte Ausrüstung)**Gemeinden, Spitex-Organisationen und weitere verantwortliche Institutionen gemäss ihrem Verantwortungsbereich** (Aufbau der benötigten Aufsichtsstrukturen, Ergänzung der Stellenbeschriebe, Aushandlung und Erarbeitung der vertraglichen Modalitäten einer allfälligen Leistungsvergütung)**BAG** (Aufzeigen der rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der Abgeltung der nichtärztlichen Leistungserbringer im Rahmen des KVG sowie Prüfung der eingebrachten Lösungsvorschläge)**RESSOURCEN****Kantone:** personelle Ressourcen für den Aufbau der benötigten Aufsichtsstrukturen, die Ergänzung der Stellenbeschriebe, die Anpassung der Rechtsgrundlagen sowie die Aushandlung und Erarbeitung der vertraglichen Modalitäten der Leistungsvergütung**BAG:** personelle und finanzielle Ressourcen**GDK, Gemeinden, Spitex-Organisationen und weitere verantwortliche Institutionen gemäss ihrem Verantwortungsbereich:** personelle Ressourcen**ZIELGRUPPEN**

Gesundheitsfachpersonen (Apothekerinnen und Apotheker, Pharmaassistentinnen und Pharmaassistenten, Mitarbeitende der Mütter- und Väterberatung, medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten, medizinische Praxiskoordinatorinnen und Praxiskoordinatoren, Pflegefachpersonen und Hebammen, schulärztliche Dienste)

ETAPPEN*Laufend: Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Impfung durch Apothekerinnen und Apotheker in den Kantonen***2021:** Das BAG und die GDK erarbeiten die Empfehlung hinsichtlich der für den Impfstoff benötigten Ausrüstung.**2022:** Nach der Anpassung der entsprechenden Aus-, Weiter- und Fortbildungsgänge [II.2] und der Entwicklung entsprechender Gesprächs- und Beratungsleitfäden [IV.2] sowie dem Vorliegen der oben genannten Empfehlungen werden die Aufsichtsstrukturen definiert, vertragliche Modalitäten einer allfälligen Leistungsvergütung ausgehandelt und erarbeitet sowie danach die Pflichtenhefte der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ergänzt**2023:** Implementierung der erarbeiteten Rahmenbedingungen**INDIKATOREN**

- » Anzahl Kantone mit den notwendigen Rechtsgrundlagen für die Impfung durch Apothekerinnen und Apotheker
- » Anzahl Kantone mit a) definierten Aufsichtsstrukturen, b) angepassten Stellenbeschrieben, c) definierten Entschädigungsregelungen für Impfberatung, Impfstatuskontrolle und Impfung durch nichtärztliche Gesundheitsfachpersonen

ABHÄNGIGKEITENZeitlich nach/abhängig von der Umsetzung der Massnahme:
*II.2 Anpassung von Aus-, Weiter- und Fortbildung
IV.2 Beratungsmaterial für Gesundheitsfachpersonen*In Koordination mit der Massnahme:
III.2 Bekanntmachen guter UmsetzungsbeispieleDient zur Umsetzung der Massnahme:
V.4 Niederschwelliger Zugang für Erwachsene